

Klaus Fejsa · Wilhelm-Röcker-Str. 4 · 74369 Löchgau

Amtsgericht Görlitz
Postplatz 18

D-02826 Görlitz

per Einschreiben

Anschrift: Wilhelm-Röcker-Str. 4,
74369 Löchgau

Telefon: 0174-9077347

E-Mail: Fejsa@gmx.de

Bank: IBAN: DE35 6045 0050 0003 0429 86
BIC: SOLADES1LBG, KSK Ludwigsburg

Datum: 25.10.2022 **Seiten ges.:** 2 **davon Anlage:**
Anlage:

verwaltung@aggr.justiz.sachsen.de

Betr. 8 Cs 140 Js 25964/21 - Sofortige Beschwerde im Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 13.10.2022 und verlange Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Begründung:

Laut BGH-Beschluss vom 20.05.2009 (AZ IV ZB 2/08) hat es genügt, einen Tag vor Ablauf der Frist die Revisionsbegründung bei der Post aufzugeben.

www.bussgeldrechner.org/brieflaufzeiten.html#hier



Müssen Sie die Postlaufzeiten für einen Brief an die Behörden beachten?

Die **Behörden müssen also Brieflaufzeiten beachten**, um ihre Bescheide fristgerecht zuzustellen. Aber wie verhält sich das bei den **betroffenen Personen** – müssen diese auch die Postlaufzeiten wie das Gericht oder die Behörde beachten? Wie lange sind diese?

Möchten Sie einen Einspruch einlegen, muss dies **fristgerecht** erfolgen. Brieflaufzeiten der Post müssen Sie nicht zwingend beachten. Sie müssen aber die **Post rechtzeitig versenden**, so dass die angenommene Zustellung fristgerecht ist. Der **Bundesgerichtshof (BGH)** hat dazu entschieden, dass jeder Bürger sich grundsätzlich auf die **von der Deutschen Post angegebenen Brieflaufzeiten** berufen kann. Diese besagen, dass ein Brief einen Tag nach Einwurf zugestellt wird.

Im BGH-Beschluss vom 20. Mai 2009 (AZ IV ZB 2/08) heißt es:

“ Eine Partei darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass im Bundesgebiet werktags aufgebene Postsendungen am folgenden Werktag ausgeliefert werden. Ohne konkrete Anhaltspunkte muss ein Rechtsmittelführer deshalb nicht mit Postlaufzeiten rechnen, die die ernsthafte Gefahr der Fristversäumung begründen.

Sollte trotz fristgerechtem Einwurftag der **Einspruch aufgrund abweichender Brieflaufzeiten** bei der Behörde zu spät eintreffen und daher eine **Zurückweisung des Einspruchs** stattfinden, haben die Betroffenen daher die Möglichkeit, die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** zu beantragen. Dadurch erhalten sie die Chance, den Einspruch dennoch geltend machen zu können.

Dass ich das vorschriftsmäßig und sogar per Einschreiben gemacht habe, beweist folgender Einlieferungsbeleg:



Mit freundlichen Grüßen

Klaus Fejsa